

# Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

## Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

### STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Master-Studiengang

#### Kommunalwirtschaft („Master of Arts“)

gültig ab Wintersemester 2018/2019

#### Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Nachhaltige Wirtschaft der HNE Eberswalde hat am 11.01.2017 und zuletzt am 11.04.2018 auf Grundlage von:

- § 9 Abs. 1 bis Abs. 3; § 9 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6; § 18 Abs. 1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs. 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr.:18) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBL. I/15. Nr. 18),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II/15 Nr. 12),
- § 1 und § 2; § 4 bis § 10; § 13; § 15; § 19 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBL. II/16 Nr. 6) in der Fassung vom 27.04.2017 (GVBL. II/17 Nr. 24),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21. 09.2015,
- der Gebührensatzung der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23. November 2015 und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 23.03.2016, Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Arts* in dem dreisemestrigen, berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang „Kommunalwirtschaft“. Sie wird ergänzt durch das Curriculum.

## **§ 2 Gegenstand und Ziel des besonderen weiterbildenden Masterstudienganges**

Der besondere weiterbildende Masterstudiengang „*Kommunalwirtschaft*“ hat zum Ziel, den Studierenden eine anwendungsorientierte Managementausbildung zu vermitteln, die sie in die Lage versetzt hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen oder Kommunalverwaltungen zu übernehmen, die die Beteiligungen dieser kommunalwirtschaftlichen Unternehmen betreuen. Es handelt sich um einen besonderen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang im Sinne des § 9 Abs. 5 S. 4 BbgHG, bei dem sich Praxistätigkeiten und theoretische Studienphasen abwechseln.

## **§ 3 Studienziele**

Der Masterstudiengang „*Kommunalwirtschaft*“ vermittelt analytische betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Methoden- und Sozialkompetenzen. Hierbei wird auf die besondere Situation der Unternehmen in kommunaler Hand eingegangen, die insbesondere durch folgende Strukturmerkmale gekennzeichnet sind.

- Das Unternehmen ist im mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum kommunaler Körperschaften oder Zweckverbände.
- Das Unternehmen ist in die konkrete Region eingebunden und im Regelfall nur dort auf dem regionalen Markt tätig.
- Der kommunalwirtschaftliche Betrieb hat eine Grundversorgung bestimmter Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorgeaufgaben der Kommunen anfallen, sicherzustellen.
- Die unternehmerischen Zielsetzungen sind nicht primär an der Gewinnmaximierung orientiert. Weitergehende Ziele wie Versorgungssicherheit, Bereitstellung preisgünstiger Leistungen für bedürftige Bevölkerungsschichten werden ebenso verfolgt.

## **§ 4 Einordnung als besonderer weiterbildender Master-Studiengang**

Der Master-Studiengang *Kommunalwirtschaft* ist ein besonderes Weiterbildungsstudienangebot für Absolventen grundständiger Studiengänge der Fachrichtung jeglicher Studienrichtungen. Er dient der Spezialisierung und theoretischen Fundierung von Fach- und Führungskräften in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen und Kommunen, die Beteiligungen an kommunalen Unternehmen halten.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  - a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 8 Semestern hat bzw. einen Umfang von in der Regel mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten aufweist und
  - b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in Kommunalwirtschaft oder Kommunalverwaltung.
  
- (2) Bewerber\*innen, die die Voraussetzung des § 5 Abs.1 a) nicht erfüllen, weil sie mit ihrem ersten Hochschulabschluss nur 210 ECTS- Leistungspunkte aufweisen, können für den Studiengang zugelassen werden, wenn sie vor der Zulassung die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte nach § 6 nachholen, oder erfolgreich an der Eingangsprüfung nach § 7 teilnehmen.
  
- (3) In begründeten Einzelfällen können Bewerber\*innen ohne vorheriges Hochschulstudium nach § 9 Abs. 5 S. 4 BbgHG an einer Eingangsprüfung nach § 7 dieser Ordnung teilnehmen und nach erfolgreichem Bestehen für den Masterstudiengang Kommunalwirtschaft zugelassen werden, sofern sie eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit mit mehrjähriger verantwortlicher beruflicher Tätigkeit nachweisen können. Eine verantwortliche berufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 ist bei Tätigkeiten mit Personal- oder Budgetverantwortung wie insbesondere Personalführung, Projektleitung, Bearbeitung von komplexen Aufgaben mit variierenden Anforderungen oder vergleichbare Tätigkeiten mit selbständiger Problemlösung gegeben. Sofern die Bewerber\*innen kein Abitur bzw. Fachhochschulreife, aber über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 BbgHG verfügen, ist eine Berufserfahrung von insgesamt 7 Jahren erforderlich.
  
- (4) Für ausländische Bewerber\*innen gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens viermal der Niveaustufe 4 bewertet, DSH-2 oder vergleichbare Qualifikationen.

## **§ 6 Fehlende ECTS-Leistungspunkte**

In begründeten Einzelfällen können Bewerber\*innen, die einen Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten nachweisen, eine der folgenden Sonderregelungen zum Erreichen der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zur Höhe von 240 ECTS-Leistungspunkten in Anspruch nehmen:

- a) Bis zu 30 ECTS können durch ein vom/von der Studiengangleiter\*in zu definierendes und von der Hochschule zu bewertendes Zertifikatsmodul (Praxisprojekt) erbracht werden. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit dem/der Studiengangleiter\*in zu definierenden kommunalwirtschaftlichen Inhalt aus dem Arbeitsumfeld

des Studierenden haben, es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit des Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die entsprechend bewertet wird. Bewertungskriterien sind hier die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Definition der Projekterfolgskriterien, die Identifikation von Projektrisikofaktoren und eine kritische Reflexion des Projektergebnisses sowie der Lessons Learned für den Studierenden aus dem Projekt.

- b) Bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte können im Rahmen der Basic- oder Advanced Courses aus den Bachelor-Studiengängen des Fachbereiches Nachhaltige Wirtschaft der HNE Eberswalde erworben werden. Die Festlegung der zu belegenden Zertifikatsmodule wird mit dem Studiengangleiter in Abhängigkeit von der Vorbildung und dem Vorstudienabschluss des entsprechenden Teilnehmers getroffen.

Insgesamt können maximal 30 ECTS-Leistungspunkte durch zusätzliche Modulleistungen (Zertifikatsmodule) erworben werden, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind:

## **§ 7 Eingangsprüfung**

- (1) Studienbewerber\*innen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten haben, können sich gemäß § 4 Abs. 7 der Hochschulprüfungsverordnung und § 2 Abs. 5 bis Abs. 7 der RSPO der HNE Eberswalde einer Eingangsprüfung unterziehen. Gleiches gilt für Studienbewerber\*innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten haben und die sich nicht für den Zugangsweg nach § 6 dieser Satzung, sondern für die Absolvierung einer Eingangsprüfung entscheiden.
- (2) Die Eingangsprüfung ist vor Beginn des Masterstudiums abzulegen. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und Prüfungen in den Modulen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. In allen Prüfungsteilen werden die Fach- und Methodenkenntnisse auf einem vergleichbaren Bachelor-Niveau abgeprüft.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit hat zwei Monate Bearbeitungsdauer und wird wie eine Abschlussarbeit im Sinne von § 7 der Hochschulprüfungsverordnung behandelt. Die Wiederholbarkeit, wie sie für Abschlussarbeiten gilt, ist ausgenommen.
- (4) Die Eingangsprüfung beinhaltet die Module Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Sie besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil von 120 Minuten und einem 30-minütigen mündlichen Prüfungsgespräch. Es gelten die Bedingungen von § 8, § 9 und § 11 der RSPO der HNE Eberswalde.

- (5) Eine Wiederholung der Eingangsprüfung ist nicht möglich, sie muss in allen Teilen bestanden werden, andernfalls ist kein Zugang zum Master-Studium möglich.

## **§ 8 Bewerbung und Zulassung**

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Bewerber\*innen können sich bis zum 5. September oder zum 28. Februar des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben.
- (3) Folgende Dokumente sind der Bewerbung für das Zulassungsverfahren beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, sofern nicht § 7 zutrifft
  - b) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Sinne von § 9 BbgHG (bspw. Abiturzeugnis, Zeugnis der Fachhochschulreife oder anderer Nachweis der Zugangsberechtigung)
  - c) Lebenslauf (Curriculum vitae)
  - d) Ggf. Bestätigungsschreiben des Stipendiengebers zur Übernahme der Studiengebühren, sofern diese übernommen werden.
  - e) Ggf. Bestätigungsschreiben zur notwendigen zeitlichen Freistellung des Arbeitnehmers zur Absolvierung des Studiengangs sowohl in den Präsenz- als auch in den Fernstudienphasen, sofern der/die Studierende in Vollzeit berufstätig ist.
  - f) Ggf. Erklärung des kommunalwirtschaftlichen Unternehmens oder der Kommune, die die Praxisphasen des Studiengangs (insbesondere das integrierte Praxisprojekt) und ggf. die Betreuung der Master-Thesis sicherstellt, sofern dies nicht anderweitig sichergestellt ist.
  - g) Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes
  - h) Bescheinigung über die Exmatrikulation nach Abschluss des vorherigen Studiums.
- (4) Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.
- (5) Zur Sicherung der Eingangsqualifikation können Studierende ohne ökonomischen Vorstudienabschluss eine einwöchige Propädeutik besuchen. Die Inhalte der Propädeutik richten sich nach Anlage 1.

## **§ 9 Regelstudienzeit, Aufbau und Kreditierung des Studiums**

- (1) Der weiterbildende Master-Studiengang Kommunalwirtschaft ist ein Teilzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der Studiengang ist kompatibel zum europäischen ECTS-System (European Credit Transfer System). 60 mögliche ECTS-Leistungspunkte sind gleichgewichtig auf die drei einzelnen Semester verteilt.

- (2) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflichtmodule.
- (3) Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für einen ECTS-Leistungspunkt wird mit 25 Stunden veranschlagt. Die Pflichtmodule betragen 45 ECTS-Leistungspunkte, die Master-Arbeit 15 ECTS-Leistungspunkte. Die Inhalte ergeben sich aus dem Curriculum in Anlage 1.
- (4) Struktur, Inhalt und Form der Prüfungen bzw. der Module werden im Curriculum und den Modulbeschreibungen beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).

## **§ 10 Ablauf**

Das Studium gliedert sich in Präsenz- und Praxisphasen. In den Präsenzphasen erhalten die Studierenden Vorlesungen, Übungen und Seminare in den Modulen. Die Praxisphase ergänzt die Präsenzphasen um die praktischen Anwendungen der Fragestellungen. Gleichzeitig wird in der Praxisphase das Selbststudienmaterial und die entsprechenden Referats- und Belegleistungen erstellt. Zur Vorbereitung der Präsenzphasen und zur Ablegung der Prüfungen wird den Teilnehmern Fernstudienmaterial gedruckt und via E- Learning- Plattform der Hochschule zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen**

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulnote ab. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung.
- (3) Referate oder Präsentationen (Mündliche Prüfungsleistungen § 11 (1) der RSPO vom 23.3.2016), die vor Studierenden gehalten werden, können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht werden, insbesondere während der Vorlesungszeit.
- (4) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Master-Grades. Entsprechend gilt die Master-Prüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
  - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat und
  - b) die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Durchschnittsnote aller Pflichtmodule, des Kolloquiums und der Master-Thesis. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte.
- (6) Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit wird auf Antrag gewährt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wird ermöglicht ((BbgHG § 22 (1)).

## **§ 12 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der RSPO der HNEE vom 23.03.2016.
- (2) Die zur Erreichung der Semesterleistung (20 ECTS-Leistungspunkte) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen.
- (3) Eine Abmeldung von der Prüfung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung Campusmanagement-System (EMMA) zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (4) Wiederholungsprüfungen finden spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (> 4)“ bewertet wird; in diesem Fall ist der Prüfungsanspruch ausgeschöpft. In der Folge ist die/der Studierende zu exmatrikulieren.

## **§ 13 Master-Arbeit (Thesis)**

- (1) Die Master-Arbeit wird in der Regel im letzten Fachsemester des Master-Studiums angefertigt und hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Leistungspunkten. Hierin enthalten ist das Master-Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Master- Arbeit erfolgt in der Regel im dritten Fachsemester. Der/die Studierende muss bei der Anmeldung in der Regel mindestens 33 ECTS nachweisen. In Ausnahmefällen und auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit mit mindestens 30 ECTS im dritten Fachsemester angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung nicht spätestens 4 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine

Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt die Master- Arbeit als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Der Anmeldezeitpunkt ist im Dekanat auf einem Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Erstprüfer\*in, Zweitprüfer\*in und ggf. Besonderheiten zu dokumentieren.
- (4) Für die Erstellung der Arbeit stehen dem Kandidaten maximal vier Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. zwei Monaten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (5) Das Thema wird von demjenigen Hochschullehrer ausgegeben, betreut und begutachtet, der das entsprechende Fachgebiet vertritt. Der Zweitgutachter übernimmt im Regelfall die Praxisbetreuung der Arbeit. Die Gutachter müssen die Kriterien eines Prüfers gemäß § 7 Abs. 3 der Hochschulprüfungsverordnung und § 19 Abs. 11 der RSPO erfüllen. Die Prüfer begutachten die Arbeit eigenständig und unabhängig voneinander.
- (6) Die Master-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder zu übersenden (Ausschlussfrist!). Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. In der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Zusätzlich ist mindestens eines der 3 gebundenen Exemplare (für den 1. Gutachter) der Master-Arbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderen geeigneten digitalen Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit (vorzugsweise im MS Word-Format) sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.
- (8) Die Abschlussarbeit wird in einem öffentlichen Kolloquium präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Dauer dieser mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis) beträgt insgesamt 60 Minuten für Vortrag, Prüfung und Diskussion. Das Kolloquium enthält weiterhin eine Diskussion von aktuellen kommunalwirtschaftlichen Themen zwischen Prüfern und den Teilnehmer, der fester Bestandteil der Prüfung ist.
- (9) Die Master-Arbeit wird durch zwei Prüfer\*innen bewertet. Die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Noten gehen zu je 50% in die Gesamtnote ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Benotungen. Der/Die Dritprüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (10) Wird die Master- Arbeit nicht bestanden, kann diese einmalig und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Anmeldung des neuen Themas hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master- Arbeit zu erfolgen. Wird die Frist für die Neuanschreibung nicht eingehalten, gilt sie erneut als nicht bestanden.



- (11) Die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Ist bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit die Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.

## **§ 14 Master-Zeugnis und Master-Urkunde**

Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde werden zweisprachig (Deutsch/ Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen, die Note der Master-Arbeit und die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma- Supplement beizufügen, welches Informationen insbesondere über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrundeliegenden Studiums enthält. Die Layouts der Master-Urkunde und des Master-Zeugnisses entsprechen den Standards der HNE Eberswalde.

## **§ 15 Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.A.“.

## **§ 16 Studiengebühren**

- (1) Für das dreisemestrige Master-Studium fallen Studiengebühren an. Die Entrichtung der Studiengebühren erfolgt vom Stipendiengeber/ vom entsendenden Unternehmen oder vom Studierenden direkt an die Hochschule. Die Gebühren des ersten Semesters sind bis spätestens zu Beginn der ersten Präsenzphase zu entrichten. Für entsendende Unternehmen erfolgt eine Berechnung in einer Summe am Anfang des Studiums. Bei Privatzählern kann die Studiengebühr auf drei Semester aufgeteilt werden.
- (2) Die Höhe der Studiengebühren beträgt 3.000 € pro Fachsemester. Die Studiengebühren werden bei Nicht-Antritt des Studienplatzes bzw. Beurlaubung oder Aufgabe des Studienplatzes – auch innerhalb des Semesters – nicht zurück-erstattet. Insgesamt fallen aber maximal 3 x 3.000 € Studiengebühren an.
- (3) Beim Besuch der Propädeutik fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 1.500 € an.
- (4) Bei der Nachholung von weiteren ECTS gemäß § 6 sind ebenfalls 3.000 € zu entrichten.

- (5) Für die Teilnahme an der Eingangsprüfung nach § 7 fallen in Summe 3.000 € (Betreuungsentgelte von 2000 € und Prüfungsgebühren von 1000 €) an.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Master-Studiengang Kommunalwirtschaft immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studienganges Kommunalwirtschaft mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2014/2015 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

### **Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung Kommunalwirtschaft:**

1. Curriculum und Inhalte Propädeutik für Nicht-Ökonomen
2. Diploma-Supplement

**Beschluss des Fachbereichsrates vom:** 11.01.2017 und zuletzt am 11.04.2018

**Genehmigt durch den Präsidenten der HNE Eberswalde am:** 24.05.2018

**Veröffentlicht am:** 14.09.2018

## Anlage 1: Master-Studiengang Kommunalwirtschaft -Curriculum und Inhalte Propädeutik für Nicht-Ökonomen

Master-Studiengang Kommunalwirtschaft	Workload in h	Präsenzteil in h	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungs-leistung	Präsenzzeit in Tagen		Detailinhalte
<b>1. Semester</b>	500	104	20		15		Annahme 1 ECTS-Leistungspunkt = 25 h Workload
<b>Grundlagen der Kommunalwirtschaft</b>	225	72	9	Klausur	9	Pflichtmodul	<p><b>Teil A: Kommune und kommunale Unternehmen</b> - Die Rolle der Kommune und des kommunalen Unternehmens im Zusammenspiel (Steuerung, Gremien und die Schnittstelle zur Politik), die gesellschaftspolitische Bedeutung von Kommune und kommunalen Unternehmen, Gesellschaftspolitische Ziele im kommunalen und kommunalwirtschaftlichen Kontext, Kommunale Selbstverwaltung aus staatsrechtlicher Sicht, Der Rolle des Bürgers als Eigentümer, Kommune, kommunales Unternehmen und Daseinsvorsorge, Zusammenarbeit mehrerer Kommunen (Interkommunale Kooperation),</p> <p><b>Teil B: Volkswirtschaftliche Grundlagen</b> - Volkswirtschaftliche Begründungen und Umfang kommunalwirtschaftlicher Aktivitäten, volkswirtschaftliche Rahmenfaktoren des Unternehmens und seiner Gesellschafter, Kommunalfinanzen, Kommunalwirtschaft 2025 aus volkswirtschaftlicher Sicht, Demografische Effekte, Wettbewerbssituationen einzelner kommunaler Branchen (Energie, Verkehr, Medizin, Wasser usw.)</p> <p><b>Teil C: Kommunalwirtschaftlich relevante Gebiete des Rechts:</b> Überblick über das Kommunalrecht (Landesgesetze, Gemeindeverordnungen...) und das kommunal relevante Recht auf nationaler und internationaler Ebene, sonstige relevante Vorschriften Corporate Governance in Kommunalunternehmen, die Ansprüche der kommunalen Eigentümer, Public Private Partnerships, kommunales Haushaltsrecht, Vergaberecht, Kommunalwirtschaftlich relevantes Gesellschaftsrecht - Eigenbetriebe versus private Gesellschaftsformen, Rolle des</p>

							Compliance und Public Corporate Governance Kodizes, Verwaltungs- und Gebietsstrukturen und ihr Einfluss auf kommunale Unternehmen
<b>Projektmanagement und Soft-Skills</b>	150	32	6	Präsentation	4	Pflichtfach	<b>Teil A: Projektmanagement</b> - Grundlagen des Projektmanagements, Projektplanung, Kommunale Stakeholder-Analyse, Projekte bei kommunalen Beteiligten unterschiedlicher Institutionen, Die Besonderheiten von Projekten im kommunalen Umfeld und bei interkommunalen Projekten, Projektrealisierung, Projektkosten und Projektkontrolle, <b>Teil B: Soft Skills</b> - Grundlagen von Kommunikation, Präsentation und Moderation, Kommunikation in kommunalen Umfeld, Präsentation vor kommunalen Gremien, wie aus Zahlen Bilder werden, pyramidale Argumentation im kommunalen Umfeld
<b>Integriertes Praxisprojekt</b>	125	0	5	Beleg	0	Pflichtfach	Eigenverantwortliche Durchführung eines Projektes mit dem kooperierenden Praxisbetrieb
<b><u>2. Semester</u></b>	500	104	20		15		1. und 2. Semester je zwei Präsenztage zusätzlich für Klausuren und Prüfungen
<b>Management in Kommunalen Unternehmen</b>	225	56	9	Klausur	7	Pflichtfach	<b>Teil A Unternehmensführung und Organisation in kommunalen Unternehmen:</b> Strategiefindung und Unternehmensführung in Organisationsstrukturen und Prozessmanagement, die besondere Bedeutung des Change-Managements in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen, Personalführung in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen; <b>Teil B: Controlling und Finanzen in kommunalen Unternehmen</b> Steuerung kommunaler Unternehmen, operatives und strategisches Controlling, Kostenrechnung in kommunalen Unternehmen, Finanzierung von Kommunalunternehmen, Projektfinanzierung, Öffentliche Fördermittel; Beteiligungsmanagement von Kommune und kommunalen Unternehmen, <b>Teil C: Marketing in kommunalen Unternehmen:</b> Besonderheiten des regionalen Marketings, Preis-, Vertriebs- und Produktpolitik, Aufbau einer regionalen Marke und Markenma-

							nagement, kommunales Unternehmen und Regionalmarketing, CRM/Kundenbeziehungsmanagement in kommunalen Unternehmen, der Einfluss des Daseinsvorsorgeauftrags auf das Marketing
<b>Kommunale Branchen</b>	200	48	8	Beleg	6	Pflichtfach	Grundlagen, besondere Spezifika und aktuelle Fragen kommunaler Branchen - Energiewirtschaft, Wohnungswirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, ÖPNV sowie das Zusammenspiel der Branchen im kommunalen Unternehmen, Nutzung von branchenübergreifenden Synergievorteilen im kommunalen Bereich
<b>Nachhaltigkeit in Kommunalwirtschaft und Kommunalverwaltung</b>	75	0	3	Mündliche Prüfung	0	Pflichtfach	E-Learning Modul zur Integration von ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit in Kommunalverwaltung und Kommunalwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Aspekte: Erneuerbare Energien, kommunaler Klimaschutz, CO2-Ausstoß
<b><u>3. Semester</u></b>	500	40	20		5		
<b>Kommunalwirtschaftliches Seminar</b>	75	16	3	Präsentation oder Beleg	2	Pflichtfach	Seminar über aktuelle kommunalwirtschaftliche Themen unter Integration von Praxisreferenten, Themen können bspw. sein: Privatisierung und Re-Kommunalisierung - Grundlagen, Szenarien, Zyklen und die Rolle des Bürgers, Kommunalwirtschaft in Ostdeutschland, Kommunalwirtschaft 2025, Kommunalwirtschaft und Demografie, aktuelle Fragen kommunaler Branchen, Aktuelle Fragen der Daseinsvorsorge im deutschen und europäischen Kontext, internationaler Vergleich von Daseinsvorsorgeaktivitäten, Die Problematik der Ökonomisierung der Daseinsvorsorge, Regionale Einbindung des kommunalen Unternehmens
<b>Planspiel "Nachhaltige Kommunale Energie"</b>	50	24	2	Präsentation	3	Pflichtfach	Durchführung eines Planspiels für einen regionalen Strommarkt mit kommunalen und privaten Marktteilnehmer. Kommunale und private Stromerzeuger sowie Stromvertreiber stehen mit unterschiedlichen Zielen im Wettbewerb und simulieren das Marktgeschehen, dass mit Hilfe einer Balanced Scorecard bewertet wird, regionale Einbindung des kommunalen Unternehmens

<b>Master-Thesis &amp; Master Kolloquium</b>	375	0	15	davon: Thesis 80% Kolloquium 20%	0		Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Master-Grades im Umfang von 50 - 80 Seiten, falls möglich unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen und Tätigkeit, Master-Thesis Themen können auch vom Beirat ausgeschrieben werden. Die Master-Arbeit wird im Anschluss mündlich in einem Kolloquium verteidigt
<b><u>Propädeutik</u></b>	150	40			5		nur für Nicht-Ökonomen, Notwendigkeit wird durch Studiengangsleiter / Prüfungsausschuss festgelegt
<b>Grundlagen BWL</b>	75	24	3	erfolgreiche Teilnahme	3		Grundlagen allgemeine BWL, Grundlagen Finanzierung, Rechnungswesen, Marketing
<b>Grundlagen VWL</b>	25	8	1	erfolgreiche Teilnahme	1		Grundlagen Mikro- und Makro- Ökonomie
<b>Grundlagen Recht</b>	25	8	1	erfolgreiche Teilnahme	1		Grundlagen privates Recht und Grundlagen öffentliches Recht - Verfassungsrecht, Gesellschaftsformen, Schuldrecht, Grundlagen des Sachenrechts, diverse Gebiete des Wirtschaftsrechts